

Nachdruck nicht anzusehen sein, »wenn einzelne Gedichte... in eine Sammlung aufgenommen werden, in der Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch vereinigt sind«. Hier bitte ich, den Nachsatz »in der Werke« bis »vereinigt sind« zu streichen.

Zur Begründung dieses Erfuchens bemerke ich, daß es nur im eigensten Interesse des Dichters liegt, wenn einzelne seiner Gedichte so weit Verbreitung als nur möglich durch Aufnahme in Sammlungen u. s. w. finden. Es ist notorisch, daß ein Band von Gedichten, welche sämtlich aus der Feder desselben Autors stammen, fast gar keinen Absatz hat. Diesem Lebendstande, der leineswegs nur in Deutschland herrscht, sondern in allen Litteraturen in gleicher Weise beklagt wird, wird nicht abgeholfen dadurch, daß man die besten Gedichte eines Autors in die einzige noch gangbare Gedichtsammlungen (Anthologien) nicht aufnehmen darf; ich finde gerade darin, daß der Dichter durch seine besten Gedichte in einer Sammlung verschiedenster Dichter vertreten ist, die beste und einzige wirkliche Propaganda für seine übrigen dichterischen Schöpfungen. Diese Sammelwerke sind meist illustriert und schön ausgestattet und reizen dadurch zum Ankauf; existierten diese nicht, so müßten sie geradezu erfunden werden, denn sonst würden Gedichtbücher vermutlich überhaupt gar nicht mehr gefaust werden. Es liegt so nahe, daß der Leser einer solchen Anthologie, wenn ihm ein Gedicht besonders gefällt, sich nach den übrigen Gedichten des betreffenden Dichters umsieht und dann gleich einen ganzen Band dieses Dichters kauft. Es wäre aber ein ganz verkehrtes Mittel, das Publikum dadurch zum Ankauf von Gedichten Einzelner zu zwingen, daß in den Anthologien deren Gedichte nicht zu finden sind; dann wird das Publikum überhaupt nichts von der Existenz dieses oder jenes Dichters und seiner Schöpfungen erfahren, diese auch nicht schätzen und lieb gewinnen können. Die Aufnahme einzelner Gedichte in Sammelwerken ist noch stets die beste Reklame für die Gedichtbände der einzelnen Autoren gewesen, und keine Reklame irgend welcher Art wird — wenn überhaupt — von so frästiger Wirkung sein als diese.

Dresden, am 21. August 1899. Rudolf Heinze.

### Nachdruck und Rechtsirrtum.

Zum Entwurf eines neuen deutschen Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193.)

Nach dem geltenden Urheberrecht bleibt bekanntlich die Bestrafung des Nachdrucks dann ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren thatfächlichen oder rechtlichen Irrtums im guten Glauben gehandelt hat. Diese Bestimmung hat der Praxis recht viel zu schaffen gemacht, und es ist nicht zu bestreiten, daß in Bezug auf die Anwendung und Auslegung derselben und des in ihr verwerteten Begriffs dem subjektiven Ermessens der einzelnen Gerichte ein großer Spielraum gelassen ist, der es mit in erster Linie verschuldet hat, daß der entschuldbare Irrtum, und zwar der rechtliche nicht minder wie der thatfächliche, zu einem oft und mit großem Geschick verwerteten Entschuldigungsgrund gemacht wurde, der es dem Veranstalter des Nachdrucks ermöglichte, durch die Maschen zu schlüpfen, die ihm das Gesetz offen läßt. Dem Revisionsgerichte ist die Nachprüfung der Annahme des Borderrichters, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf den bei ihm zu konstatieren gewesenen Rechtsirrtum entschuldbarer Art freizusprechen gewesen sei, nicht entzogen, weil es sich dabei um einen Rechtsbegriff und nicht um eine thatfächliche Feststellung handelt.

Die Anwendung dieser mit den im Strafrecht aner-

fannnten Grundsätzen in Widerspruch stehenden Bestimmung hat in zahlreichen Fällen sich geradezu als eine Erschwerung der Verwirklichung des Urheberschutzes erwiesen, und es ist deshalb nur beifällig zu begrüßen, daß der neue Gesetzentwurf mit dieser Anomalie reine Bahn macht. Die Erläuterung der Vorlage enthält folgende bemerkenswerte Aussäzung darüber, der insoweit, d. h. soweit sie sich auf die Beseitigung der bisher anerkannt gewesenen Wirkung des entschuldbaren Irrtums bezieht, durchaus beizupflichten ist. Es heißt daselbst:

»Ein Irrtum hinsichtlich des Strafrechts soll künftig, auch wenn er entschuldbar ist, die Bestrafung nicht mehr ausschließen. Es liegt kein Grund vor, auf dem Gebiete des Urheberrechts einen solchen Irrtum, der sonst niemals die Straflosigkeit begründet, zu berücksichtigen. Zufolge dieser Abänderung wird die Bestrafung wegen vorsätzlicher Rechtsverlegung in vielen Fällen eintreten, in denen sie bisher unterbleiben mußte, namentlich dann, wenn sich der Thäter in einem Irrtum über die gesetzlichen Besitznisse des Urhebers oder über die Grenzen befindet, in denen das Gesetz den Abdruck freigibt. Um so weniger kann es anderseits zu Bedenken Anlaß geben, wenn der Entwurf die rein fahrlässigen Verlegerungen des Urheberrechts aus dem Kreise der strafbaren Handlungen ausscheidet. Gewöhnlich steht hier in Frage, ob der Beschuldigte die gebotenen Erkundigungen in thatfächlicher Hinsicht, beispielsweise über die Person, die Staatsangehörigkeit, das Todesjahr des Verfassers, das Verfügungsrecht eines etwaigen Rechtsnachfolgers, eingezogen hat. Eine Bestrafung derartiger Fahrlässigkeit unter solchen Umständen widerspricht den sonst für die Verlegerung fremder Vermögensrechte geltenden Vorschriften, führt nicht selten zu Härtaten und ist jedenfalls geeignet, leichtfertige Strafanzeigen zu befördern. Sie ist aber auch zu einem wirklichen Schutz des Urhebers nicht erforderlich, wie namentlich die Erfahrung in auswärtigen Staaten beweist, deren Gesetzgebung schon jetzt auf dem Boden des Entwurfs steht.«

In diesen Bemerkungen kommt der Gedanke nicht mit der nötigen Präzision zum Ausdruck, daß für die Frage, inwieweit ein Irrtum beim Nachdruck die Bestrafung ausschließt, hinsichtlich nicht mehr das Spezialgesetz maßgebend sein soll, das diese Materie geregelt hat, sondern das Strafgesetzbuch. Und insoweit ist die Bemerkung in der Erläuterung zum mindesten mißverständlich, daß die irrtümliche Beurteilung der Grenzen, die nach dem Gesetz dem Nachdrucks- und Abdrucksrecht gezogen sind, die Straflosigkeit nicht mehr begründen könne. Die Bedeutung des Irrtums über Civilrecht wird, wie diejenige des Irrtums über thatfächliche Verhältnisse, fortan ausschließlich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurteilt, und es ist auch nach Fällfall der Sonderbestimmung des § 18 möglich, daß der Vorsatz des Veranstalters des Nachdrucks durch einen Irrtum ausgeschlossen wird, der sich auf das Civilrecht bezieht. Dies müßte also in dem Gesetz doch noch klarer ausgesprochen werden, als es in dem Entwurf geschehen ist.

Was dann die Beseitigung des Delikts des fahrlässigen Nachdrucks betrifft, so dürfte diese Frage doch noch sehr der Erwägung bedürfen trotz des Hinweises auf die Ergebnisse, die in auswärtigen Gesetzgebungen mit der Beschränkung auf vorsätzliche Nachdrucksdelikte gemacht worden sind. Ob diese Ergebnisse in der That so günstig sind, wie den Erläuterungen des Gesetzentwurfs zufolge angenommen werden müßten, steht übrigens dahin. Gerade die aus Fahrlässigkeit begangenen Nachdrucksdelikte sind in der praktischen Rechtsübung besonders zahlreich gewesen, und wenn auch die Beurteilung derselben nicht immer eine befriedigende war,